

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1-Landesamtsdirektion
- UAbt. Sicherheitsangelegenheiten



Datum: 22.9.2003
Zahl: 1-LAD-SD-16/16-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Waldbrandentschädigungen für Freiwillige Feuerwehren; Richtlinien - Neuauflage

| | |
|------------|-----------------------|
| Auskünfte: | Egon Rauter |
| Telefon: | 05 0536 – 22893 |
| Fax: | 05 0536 – 30198 |
| e-mail: | egon.rauter@ktn.gv.at |

Ergeht an:

1. alle Kärntner Gemeinden, zH Herrn Bürgermeister
2. die Bezirkshauptmannschaften, zH Herrn Bezirkshauptmann
3. den Landesfeuerwehrverband für Kärnten, 9024 Klagenfurt Rosenegger Str. 20
- mit der Bitte um Beteiligung der Bezirksfeuerwehrkommanden
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
5. die Abteilungen 11 und 10 F, im Hause

Aus Anlass der jüngst erfolgten umfangreichen Feuerwehreinsätze bei Waldbränden werden für die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen nachstehende Richtlinien im Interesse einer einheitlichen Handhabung und raschen Abwicklung auf Grund der derzeit gültigen Gesetzeslage bekannt gegeben:

1. Gemäß § 49 des Kärntner Landesfeuerwehrgesetzes (K-FWG) 1990 idGF, hat der Bund die Kosten für die Bekämpfung von Waldbränden zu tragen. Die Kosten umfassen die für die Hilfeleistung bei Waldbränden entstandenen Kosten, soweit sich nach § 42 leg.cit. nicht eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfeleistung ergibt, die Kosten für die Beschaffung der ausschließlich der Bekämpfung von Waldbränden dienenden Löschgeräte durch Stützpunktfeuerwehren, die Kosten für den Ersatz der in Ausübung der Waldbrandbekämpfung unbrauchbar gewordenen Geräte und Einrichtungen sowie die Wiederinstandsetzung beschädigter Geräte und Feuerwehreinrichtungen und die nach § 50 entstandenen Kosten (nachgewiesener Verdienstentgang für Feuerwehrmänner).
2. Als Kosten der Hilfeleistung sind somit jene zu verstehen, die einer Gemeinde gegenüber einer anderen Gemeinde entstehen; Kostenträger ist demnach nicht eine Feuerwehr, sondern immer nur die Gemeinde, als deren Organ eine Feuerwehr tätig geworden ist.
3. Aus § 42 des Kärntner Landesfeuerwehrgesetzes (K-FWG) 1990 und der Rechtsansicht der Abteilung 2V-Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung ergibt sich, dass für folgende Feuerwehreinsätze eine verwaltungsrechtliche Entschädigungsforderung nicht beansprucht werden kann:
 - a) Einsätze einer Feuerwehr im eigenen Gemeindegebiet

- b) Einsätze einer Feuerwehr bis zu einer Entfernung von 10 km von der eigenen Gemeindegrenze
- 4. Die Ausnahmen von der Entschädigungspflicht gemäß Pkt. 3 gelten nicht für Ersatzforderungen, die gegen einen bekanntem Verursacher auf zivilrechtlichem Wege eingefordert werden. Gegenüber einem erwiesenen Verursacher werden alle Entschädigungsforderungen ohne Ausnahmen gemäß Pkt. 3 geltend zu machen sein.
- 5. Entschädigungsforderungen werden nur mit quitierten Rechnungen, in Ermangelung solcher mit formellen Bestätigungen des Bürgermeisters (Amtsrechnung) anerkannt.
- 6. Entschädigungen werden zuerkannt bei tatsächlichem Kostenaufwand für
 - a) Verpflegung der Feuerwehrmänner
 - b) Treibstoff und sonstige Betriebsmittel
 - c) beschädigte oder vernichtete Geräte und Einrichtungen
 - d) nachgewiesenen Verdienstentgang

In jenen Fällen, in denen die Reparatur oder Nachschaffung von Geräten vor Auszahlung der Entschädigung nicht möglich ist, behält sich das Amt vor, die zweckgebundene Verwendung einer allenfalls vom Bund im voraus zuerkannten Entschädigung in geeigneter Weise nachträglich zu überprüfen.

- 7. Jede Gemeinde hat eine Übersicht über die Entschädigungsforderungen samt den dazugehörigen Belegen derjenigen Gemeinde, in der der Einsatz erfolgte, zu übermitteln.

Die Gemeinde, in der der Einsatz erfolgte, hat eine nach Gemeinden und Art des Aufwandes gegliederte Übersicht der Abteilung 1 - Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung unter Anschluss aller Unterlagen zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Auf § 49 Abs. 5 des Kärntner Landesfeuerwehrgesetzes (K-FWG) 1990 wird verwiesen (Bekanntgabe der Kosten gegenüber dem Bund binnen 6 Monaten).

- 8. Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine korrekte Rechnungslegung die Abwicklung der Entschädigungsforderungen entscheidend beschleunigt. Aus diesem Grund wird um Beachtung der obigen Richtlinien ersucht.

Ergänzend wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die gegenüber den Forstbehörden zu erstattenden Waldbrandmeldungen von den obigen Empfehlungen völlig unberührt bleiben und gesondert zu behandeln sind.

Anlagen

Schreiben des Bundesministeriums für Inneres
Formular Waldbrandmeldung
Gutachten der Verfassungsabteilung

Für den Landeshauptmann:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko